57

Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

Freitag, den 22. Mai 1903,

Vormittags $11^1/_4$ Uhr

in der Aula Leopoldina der Königlichen Universität

gegen die Herren Opponnenten

Referendar Arthur Methner

Cand. iur. Fritz Hasemann

öffentlich verteidigen wird

Victor von Poser und Gross-Naedlitz

Referendar

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1903

Nachstehende Dissertation wird demnächst vollständig als 8. Heft der von Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Brie herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“ im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheinen.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur.

1. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel.
   Jahrgang 1887. Joël, Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 S. 191 ff. v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht S. 309 ff. und S. 805 ff.
   Jahrgang 1889. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung S. 1 ff.
   Jahrgang 1895. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete S. 493 ff. (Im Separatabdruck benutzt.)
2. Archiv für öffentliches Recht von Dr. Paul Laband und Dr. F. Stoerk. Freiburg i. B.
   Band 1, 1886. v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels S. 3 ff.
   Band 2, 1887. Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts S. 3 ff.
   Band 5, 1890. Heimburger, Referat über Salomon L'occupation des territoires sans maître S. 445 ff.
   Band 6, 1891. Adam, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht S. 193.
3. Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
4. Bansi, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. Inaugural-Dissertation, Königsberg 1897.
5. Bornhak, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896.
6. Brie, Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886. (Heidelberger Festschrift.)
7. Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 2. Aufl. 1896.
8. Conrad Elster, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 5. Band, 2. Aufl., Jena 1900.
9. Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Aufl., München 1900.
10. Fricker, Vom Staatsgebiet, 1867. (Tübinger Universitätsschriften 1866/68.)
11. Gareis, Kolonialrecht, 2. Aufl., Giessen 1902. (citiert K.)
12. Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., Giessen 1901. (citiert V.)

13. Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band XI. Wien 1884, S. 85: Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen.
14. Hänel, Dentsches Staatsrecht, 1. Band in Binding: Handbuch der dentschen Rechtswissenschaft, Aht. 5 1, Leipzig 1892.
15. Heffter, Das enropäische Völkerrecht, 8. Aufl. von Geffken 1888.
16. Heilhorn, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891. (citiert Pr.)
System des Völkerrechts, Berlin 1896. (citiert V.)
17. Heimbnrger, Der Erwerh der Gehietshoheit, 1. Teil, Karlsruhe 1888.
18. v. Holtzendorff, Handbnch des Völkerrechts, 2. Band, Hamhnrg 1887.
19. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverhindungen, Wien 1882.
20. Jellinek, Das Recht des modernen Staates: Allgemeine Staatslehre, 1. Band, Berlin 1900.
21. Jellinek, Über Staatsfragmente (Heidelberger Festgabe) 1896.
22. Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Inaugural-Dissertation, Halle 1895.
23. Juristenzeitung, deutsche. III. Jahrgang 1898.
Nr. 5. v. Stengel, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen in den deutschen Schntzgebieten.
Nr. 13. Jellinek, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschons.
Nr. 15. Jellinek (Sprechsaal: Nachtrag zu Nr. 13).
VI. Jahrgang 1901 Nr. 10. Köbner, Das neue dentsche Kolonialrecht.
24. Kolisch, Die Kolonialgesetzgehung des Dentschen Reiches, Hannover 1896.
25. Kolonialpolitik, dentsche, Aktenstücke, 5 Hefte, Leipzig 1886.
26. Kolonialzeitung, dentsche, 1902 Nr. 42.
27. Lahand, Das Staatsrecht des Dentschen Reiches, 4. Aufl., Tübingen nnd Leipzig 1901.
28. Lentner, Internationales Kolonialrecht, Wien 1886.
29. v. Liszt, Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 1902.
30. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.
31. G. Meyer, Lehrbnch des deutschen Staatsrechts, 5. Anfl., Leipzig 1899.
32. Paun, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.
33. Proehst, Die Verfassung des dentschen Reiches m. Anm., 2. Anflage, Müncheu 1895.
34. Rehm, Allgemeine Staatslehre in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband II. Aht., Freihurg 1899.
35. Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebnng, Berlin 1893.
36. Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886.
37. Schmidt, Kurt, Die rechtliche Stellung der Schutzgewalt des Dentschen Reiches in den dentschen Schutzgebieten. Inaug.-Dissertation, Rostock 1901.
38. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Anflage, 2. Band, Tübingen 1896.
39. v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Dentsche Reich, 2. Anfl., Freiburg 1897.

40. v. Stengel, Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München). Jahrgang 1898 Nr. 24 und Nr. 112; Jahrgang 1899 Nr. 60.
41. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901.
42. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.
43. Ullmann, Völkerrecht, Freiburg 1898.
44. Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes im Jahre 1867. Sten. Ber. Band I.
45. Verhandlungen des deutschen Reichstages:
    6. Legislaturperiode, 2. Session 1885/1886.
    Sten. Berichte, Band I und III.
    Anlagen, Band IV, V, VI.
    10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900.
    Anlagen, Nr. 179 (Flaggenrecht)[1]).
    Anlagen, Band I.
    Sitzungsbericht vom 6. März 1902. 159. Sitzung[1]).
    10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/1902. Anlagen, Nr. 437[1]). (Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee, 1900/1901).
46. Vierteljahrsschrift, kritische, für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brinz und Seydel, Band 29, 30, 32.
47. Dr. Vosberg-Rekow, Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1903.
48. Weissbuch (dem deutschen Reichstag vorgelegt), Berlin 1885 ff.
49. Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung 1898—1901.
50. Zorn, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Band I, Berlin 1895.

[1]) Als Einzeldrucksache benutzt.

Einleitung.

§ 1.

Der erste deutsche Kolonialkongress, ins Leben gerufen „ohne amtliche Initiative, aus dem freien Antrieb der Kolonialfreunde, aus dem lebendigen Interesse weiter Kreise für unseres Vaterlandes aussereuropäischen Beruf“ [1]), bedeutet in der Geschichte der deutschen Kolonialbewegung ein hochwichtiges Ereignis.

Die starke Beteiligung und das allgemeine Interesse, das der Kongress gefunden hat, ist ein Beweis dafür, dass der Vorwurf der „Kolonialverdrossenheit“, der in den letzten Jahren öfters erhoben wurde, ungerechtfertigt gewesen ist.

Überblickt man das Programm des deutschen Kolonialkongresses [2]), so finden wir auf allen Gebieten Fragen aufgeworfen, deren Lösung nicht nur für die Entwickelung unserer deutschen Schutzgebiete, sondern auch für die Kolonieen der übrigen Kulturvölker von hervorragendstem Interesse ist.

So sind auch nicht nur die geographischen, wirtschaftlichen, kulturellen und hygienischen Verhältnisse der deutschen Schutzgebiete Gegenstand eingehendster Erörterung gewesen, auch die politische und rechtliche Stellung derselben hat ihre Würdigung gefunden.

---

[1]) Vgl. Eröffnungsrede des Präsidenten Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg vom 10. Oktober 1902 (Deutsche Kol.-Zeitung Nr. 42 S. 415 ff.).

[2]) Da die Verhandlungen des Kongresses noch nicht im Druck erschienen sind, konnten dieselben nur, soweit sie in der D. Kol.-Zeitung veröffentlicht worden sind, benutzt werden (Nr. 42 S. 415 ff.).

Mit Recht ist nachdrücklich[1]) betont worden, dass gerade die Gestaltung der rechtlichen Stellung der Kolonieen für ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung, wie auch für diejenige des Mutterlandes von weittragendster Bedeutung ist, denn je enger Schutzgebiete und Mutterland in rechtlicher Beziehung miteinander verbunden sind, um so inniger werden sich auch ihre Handelsbeziehungen, und damit auch ihr gesamter übriger Verkehr gestalten.

Nur wenige Staatsrechtslehrer haben sich eingehender mit der rechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete befasst. Die vortreffliche Abhandlung von Georg Meyer[2]) ist aber längst veraltet; auch von Stengel[3]) hat in seiner neuesten Schrift die überaus wichtige Verordnung vom 9. November 1900 für die Schutzgebiete noch nicht berücksichtigen können, zudem geht er, wie auch Gareis[4]) mehr auf die Rechtsverhältnisse, wie auf die rechtliche Stellung der Schutzgebiete ein.

Es soll daher im folgenden die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete unter Zugrundelegung einheitlicher Gesichtspunkte einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

---

1. Kapitel.

Die Schutzgebiete unter der Schutzgewalt des Reiches.

I. Der Erwerb der Schutzgewalt.

§ 2.

1. Die Kompetenz des Reiches zum Erwerb.

Die Summe derjenigen Hoheitsrechte, welche dem deutschen Reiche gegenüber seinen Schutzgebieten zustehen, wird in § 1

---

[1]) Dr. Vosberg-Rekow, Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik, Berlin 1903.

[2]) G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.

[3]) v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1901.

[4]) Gareis, Deutsches Kolonialrecht, Giessen 1902.

des Schutzgebietsgesetzes [1]) vom 10. September 1900 als Schutzgewalt bezeichnet.

Bevor aber die rechtliche Natur der Schutzgewalt untersucht wird, ist zunächst auf ihren Erwerb durch das Reich näher einzugehen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob dem deutschen Reiche überhaupt die Kompetenz zum Erwerbe von Kolonieen zusteht.

Vom Standpunkte des Völkerrechtes aus ist dies ohne weiteres zu bejahen, wenn man berücksichtigt, dass jeder Staat befugt ist, durch völkerrechtlich gültige Akte seine Gewalt auf fremde Gebiete auszudehnen. Auch das Deutsche Reich war daher infolge seiner Eigenschaft als völkerrechtlich anerkannter Staat berechtigt, Kolonieen zu erwerben [2]).

Von dieser völkerrechtlichen Befugnis ist aber scharf die andere Frage zu scheiden, ob diese Befugnis zu den durch die Reichsverfassung [3]) dem Reiche zugewiesenen Materien gehört.

Auch diese Frage wird auf Grund von Art. 4 Z. 1 [4]) und Art. 11 Abs. 1 R.V. zu bejahen sein, da nämlich Art. 4 die „Kolonisation [5]) der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches" überweist und Art. 11 Abs. 1 ganz allgemein von der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches spricht, deren Ausübung dem Kaiser übertragen ist.

Hänel hat die Behauptung aufgestellt, dass Art. 4 Z. 1 der R.V. die Grundlage der Befugnis des Reiches zum Kolonialerwerbe bilde, dass mithin den Okkupationsakten, die der Kaiser vorgenommen, lediglich völkerrechtliche Bedeutung zuzumessen sei, und erst durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 über

---

[1]) Im folgenden als „Sch. G." bezeichnet (abgedruckt u. a. in Gareis K. S. 58).

[2]) Seydel 68, Gareis K. 6, Heimburger 45, Arndt 759, Laband II 282, Zorn I 570 (Anm. 12), v. Stengel (1901) 32.

[3]) Im folgenden mit R. V. bezeichnet.

[4]) v. Stengel (1901) 32.

[5]) Vgl. Reichstag 1867, Sten. Ber. I S. 271. Aus der Erklärung von Savignys geht klar hervor, dass unter „Kolonisation" nicht nur die Errichtung von Flottenstationen und das Auswanderungswesen, sondern auch der Erwerb von wirklichen Kolonieen zu verstehen ist, wenn man auch vorläufig nur daran dachte, Flottenstationen anzulegen.

die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, diese letzteren in ein „verfassungsmässiges Rechtsverhältnis“ [1]) zum Reich getreten seien.

Hänel übersieht aber, dass Art. 4 Z. 1 nur von der staatsrechtlichen Kompetenz zum Erwerbe von Kolonieen spricht und die Kompetenz dem Reiche gegenüber den einzelnen Bundesstaaten zuerkennt, während schon die völkerrechtlichen Okkupationsakte die Schutzgebiete in ein verfassungsmässiges Rechtsverhältnis zum Reiche bringen.

Auch davon kann nicht die Rede sein, dass der Erwerb von Kolonieen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen habe. Vielmehr hat Art. 11 R.V. dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches übertragen, und da der Erwerb von fremdem Staatsgebiet ein völkerrechtlicher Akt ist, so war der Kaiser berechtigt, Schutzbriefe zu erteilen, die erforderlichen Verträge mit den fremden Staaten zu schliessen und die Okkupationshandlungen vornehmen zu lassen, ohne der Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag zu bedürfen [2]) sofern die Finanzen des Reiches [3]) und die Reichsverfassung unberührt blieben.

§ 3.

2. Arten des Erwerbes.

Unter den völkerrechtlichen Erwerbsarten kann man in ähnlicher Weise wie auf dem Gebiete des Privatrechts originären und derivativen Erwerb unterscheiden, je nachdem der Gegenstand des Erwerbes herrenlos ist oder nicht. Und zwar versteht man [4]) unter herrenlosem Gebiet im Sinne des Völkerrechts nicht nur völlig unbewohntes, sondern auch staatenloses Land, d. h. solches, das von unzivilisierten Stämmen bewohnt wird, denen die Fähigkeit, sich zu einem Gemeinwesen zusammenzuschliessen, abgeht.

---

[1]) Hänel 839 ff.

[2]) v. Stengel (1901) 33, Meyer 33.

[3]) Art. 69 R.V.

[4]) Holtzendorff II 256, Bornhak Archiv II 7, Lentner 15, v. Martitz Archiv I 17, v. Stengel (1895) 82, (1901) 8. A. M. nur Heffter 157, der nur unbewohntes Land als herrenlos ansicht.

Hier erfolgt der Erwerb auf dem Wege der völkerrechtlichen Okkupation, während ein völkerrechtlicher Vertrag den Rechtstitel bildet[1]), wenn das Gebiet bereits einer Staatsgewalt unterliegt. Teils auf diese, teils auf jene Weise sind die deutschen Schutzgebiete unter die Schutzgewalt des Reiches gelangt.

a) Okkupation.

Innerhalb der ersten Gruppe kann man weiter unterscheiden, ob nur Okkupation stattgefunden hat, oder ob daneben noch Verträge mit den Häuptlingen der eingeborenen Stämme oder mit Kolonialgesellschaften abgeschlossen worden sind.

Derartige Vertragsschlüsse haben bei dem Erwerbe der Marshal-Inseln, sowie der sämtlichen afrikanischen Besitzungen mit Ausnahme eines kleinen Küstenstrichs in Ostafrika stattgefunden.

Sowohl in Südwestafrika, wie in Kamerun[2]) und Togo[2]) hatten im Jahre 1883 zunächst bremer und hamburger Handelsfirmen (Lüderitz, Woermann, Jantzen-Thormälen) von den eingeborenen Häuptlingen Land mit Hoheitsrechten erworben, sich dann aber unter den Schutz des Reiches gestellt, das diesen Akt durch Hissen der deutschen Flagge und Errichtung von Grenzpfählen kenntlich machte. Zugleich schlossen aber die Vertreter der Regierung mit den Häuptlingen Schutz- und Freundschaftsverträge[3]) des Inhalts ab, dass der Kaiser Land und Leute unter seinen Schutz nahm, die Häuptlinge sich gewissen Verpflichtungen (bei Abschluss von Verträgen, Gebietsabtretungen, Schutz der Deutschen) unterzogen, aber vor allen die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und finanzielle Rechte behielten.

Man kann hier zunächst im Zweifel sein, ob Okkupation oder eine Gebietsabtretung vorliegt. Denn einerseits sind symbolische Besitzergreifungshandlungen vorgenommen worden, andererseits spricht der Abschluss von Verträgen für den Rechts-

[1]) Die kriegerische Eroberung — debellatio — kommt für die Würdigung des Erwerbs der Schutzgebiete nicht in Betracht und kann daher hier ausgeschieden werden.

[2]) Im folgenden als „Westafrika“ bezeichnet.

[3]) Deutsche Kolonialpolitik (Aktenstücke) Heft 5 S. 61/62.

titel der Abtretung[1]). In der Tat sind beide Meinungen in der Literatur vertreten worden. Einen Erwerb durch Abtretung nimmt Joël[2]) an, indem er die Stämme als „Staaten mit unentwickelter Organisation“[3]) auffasst. Die Okkupationsakte selbst, die ja tatsächlich vom Reich vorgenommen worden sind, hält er für bedeutungslos[4]).

Diese Ausführungen, denen nur Laband[5]) sich zum Teil anschliesst, bauen sich aber auf falscher Grundlage auf, weil sie die Stellung der Häuptlinge innerhalb ihres Gebietes völlig verkennen.

Die Staatsgewalt muss stets territorialen Charakter besitzen, fehlt dieser, so ist keine Staatsgewalt, mithin auch kein Staat vorhanden. Die Häuptlinge besitzen aber nur persönliche Herrschaftsrechte[6]), d h. solche, die sich lediglich auf die Personen der Eingeborenen erstrecken, nicht aber auf das Gebiet und die innerhalb desselben wohnenden oder sich aufhaltenden Europäer; von Staatsgewalt und Staaten darf man also hier nicht sprechen. Die Häuptlinge konnten daher auch nicht durch Vertrag Rechte übertragen, die sie selbst überhaupt nicht besassen. Für die Annahme, dass Okkupation und nicht Gebietsabtretung vorliegt, spricht auch das Verhalten der Regierung, die trotz der abgeschlossenen Verträge noch durch Flaggenhissung und ähnliche Akte ihrem okkupatorischen Willen Ausdruck verliehen hat[7]).

Sämtliche übrigen Schriftsteller sind daher auch darüber einig, dass das Reich seine Hoheitsrechte durch Okkupation erworben hat, legen aber den mit den Häuptlingen geschlossenen Verträgen verschiedene Bedeutung bei.

Adam[8]), Holtzendorff[9]) und Heimburger[10]) erklären

[1]) Jordan 11.
[2]) Joël, Annalen 1887 S. 195/196.
[3]) Joël 195.
[4]) Joël 200.
[5]) Laband II 266.
[6]) Heilborn Pr. 60, Meyer 84.
[7]) Jordan 12.
[8]) Adam, Archiv VI 251.
[9]) Holtzendorff II 256/57.
[10]) Heimburger 113.

die Verträge für unverbindlich. Während aber Adam und Holtzendorff sie als „Scheinverträge" [1]) bezeichnen, weil die Häuptlinge doch nicht fähig seien, ihren Inhalt und ihre Bedeutung zu erfassen, lässt sich Heimburger zu dem Zugeständnisse herbei, dass die Verträge, wenn auch nicht „stricti juris", so doch „bona fide" [2]) als verbindlich zu erachten seien.

Heimburger sucht so dem Einwande zu entgehen, der mit Recht von Laband [3]) und Stengel [4]) gegen die Annahme von Scheinverträgen erhoben worden ist, nämlich, dass das Reich durch diese Behauptungen eines „dolosen Verhaltens" bezichtigt werde, wenn es Verträge abschliesse, die es absolut für unverbindlich betrachte. Ganz abgesehen hiervon muss aber für die Gültigkeit der Verträge darauf hingewiesen werden, dass in der Kommissionsberatung zum Schutzgebietsgesetz ein Antrag als „überflüssig" abgelehnt worden ist, der die Feststellung verlangte, dass diese vertragsmässigen Rechte unberührt bleiben sollten [5]). Nach Meyer [6]) und Hänel [7]) soll der Erwerb gegenüber der völkerrechtlichen Gemeinschaft auf Okkupation beruhen, da die Gebiete völkerrechtlich als herrenlos anzusehen seien, gegenüber den Stämmen selbst aber auf Vertrag, weil diese nicht als völlig rechtlos betrachtet werden könnten, und daher ihre Einwilligung zu der Besetzung ihres Gebietes geben müssten [8]). Es liege demnach eine „Okkupation auf Grund einer vorhergegangenen Vertragsschliessung" vor [9]). Der Erwerb kann aber nur entweder originär oder derivativ sein, „ein erworbenes Recht kann nicht nach der Verschiedenheit der gegenüberstehenden Personen seinen Rechtsgrund wechseln" [10]).

---

[1]) Adam, Archiv VI 259, Holtzendorff II S. 256.

[2]) Heimburger 114.

[3]) Laband II 276 Anm. 2.

[4]) Stengel, Annalen 1895 S. 96.

[5]) Drucksachen des Reichstages, 6. L. P. 2. Sess. 1885/86, Anlag. V Nr. 201 S. 997.

[6]) Meyer 29—32.

[7]) Hänel 836/37.

[8]) Meyer 30.

[9]) Meyer 31.

[10]) Adam, Archiv VI 256/257.

Stengel[1]), Martitz[2]), Heilborn[3]), Bornhak[4]) u. a. meinen, dass die Okkupation einzig und allein den Titel für den Erwerb der Hoheitsrechte bilde. Die Verträge sind zwar an und für sich als rechtsverbindlich zu betrachten, haben aber auf die Begründung der Souveränität keinen Einfluss.

Diese letzte Formulierung entspricht auch am meisten den tatsächlichen Verhältnissen. Ein völkerrechtlich gültiger Vertrag setzt als Kontrahenten zwei Staaten, die der Völkerrechtsgemeinschaft angehören, voraus. Die afrikanischen Stämme sind aber nicht als solche zu betrachten, weil ihnen die Gebietshoheit, als wesentlicher Bestandteil des Staatsbegriffes, fehlt. Das Reich kann also diese Gebietshoheit von ihnen nicht durch Abtretung erlangt haben; weil aber das Land der eingeborenen Stämme als herrenlos anzusehen ist, so konnten allein auf dem Wege der Okkupation die Hoheitsrechte des Reiches begründet werden, und zwar zugleich mit dem Erwerb des Gebietes auch über die Eingeborenen.

Dass Verträge mit den Eingeborenen abgeschlossen wurden, hatte nur die Bedeutung, dass man einmal dritten Staaten gegenüber sich ein Vorrecht[5]) sicherte, vor allem aber diejenige, die persönlichen Beziehungen der Eingeborenen zum Reiche zu regeln, indem in diesen Verträgen teils privatrechtliche Bestimmungen über Grundeigentum u. s. w. teils öffentlich rechtliche über die Fortdauer der persönlichen Hoheitsrechte, die den Häuptlingen gegenüber ihren Stammesuntertanen zustanden, aufgenommen wurden. Durch den Abschluss der Verträge wurde nur anerkannt, dass man die eingeborenen Stämme nicht als völlig rechtlose Gebilde ansah, und man kann daher die Verträge mit Stengel[6]) als die „Besitzergreifung unterstützende Tatsachen" bezeichnen.

Etwas anders als beim Erwerb der west- und südwest-

---

[1]) Stengel (Annalen 1887) 347/349, (Annalen 1889) 41/43.

[2]) Martitz, Archiv I 17 Anm. 55.

[3]) Heilborn Pr. 59/61.

[4]) Bornhak II 7.

[5]) Martitz, Archiv I 17 Anm. 55, Stengel (Annalen 1895) 94, Meyer 30.

[6]) Stengel, Wörterbuch des Verw.-Rechts, 1. Erg.-Band 1892 S. 82.

afrikanischen Besitzungen liegen die Verhältnisse beim Erwerb von Deutsch-Ostafrika. Hier tritt als vermittelndes Glied beim Erwerbe noch die deutschostafrikanische Gesellschaft hinzu. Diese hatte zunächst durch Verträge Land mit Hoheitsrechten von den Häuptlingen erworben und dann auf ihr Ersuchen einen Schutzbrief[1]) (27. Februar 1885) von dem deutschen Reiche erhalten, der ihr die Befugnis erteilte, „alle aus den mit den Eingeborenen geschlossenen Verträgen fliessende Rechte“[1]) auszuüben. Durch Vertrag vom 20. November 1890[2]) verzichtete die Gesellschaft dann auf alle ihr zustehenden Rechte zu Gunsten des Reichs. Auch hier ist bestritten, ob das Reich die Hoheitsrechte durch Okkupation oder auf vertragsmässigem Wege erlangt habe. Die Lösung der Frage hängt davon ab, wie man die rechtliche Stellung der Kolonialgesellschaften auffasst. Man hat sie mehrfach als Staaten angesehen, die ihre Hoheitsrechte durch Vertrag von den eingeborenen Häuptlingen — diese Ansicht vertreten Joël[3]) und Pann[4]) oder durch Okkupation — wie Adam[5]) meint — erworben und dann im Wege des völkerrechtlichen Vertrages an das Reich abgetreten haben.

Diese letztere Ansicht erweist sich jedoch nicht als zutreffend.

Wenn die Gesellschaft, ebenso wie die oben erwähnten Handelsfirmen in Südwestafrika und Westafrika, Landstrecken in Besitz nahm, so hatte eine Besitzergreifung den Charakter einer rein privatrechtlichen Erwerbshandlung, da ja die Gesellschaft zunächst keinesfalls etwas anderes als eine privatrechtliche Persönlichkeit sein konnte.

Wenn sie zu den Landstrecken nun von den Häuptlingen Hoheitsrechte hinzuerwarb[6]), so waren diese, wie oben[7]) dargelegt, rein persönlicher Natur — eine Gebietshoheit, wie sie zum Begriffe des Staates unbedingt gehört, konnte daher die Gesellschaft durch jene Verträge nicht erlangen. Zuzugeben ist

[1]) Riebow 323.
[2]) Riebow 382.
[3]) Joël (Annalen 1887) 195/196.
[4]) Pann 17—22.
[5]) Adam VI 200—225.
[6]) Stengel (1895) 100. 105, Pann 22, Meyer 150, Heimburger 66.
[7]) Vgl. oben S. 16.

jedoch, dass eine Gesellschaft durch tatsächliche Ausübung[1]) aller Hoheitsrechte in einem abgegrenzten Gebiet, insbesondere durch fortschreitende Organisation des Landes, durch Einrichtung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden allmählich sich zu einem Staate zu entwickeln vermag[2]). Um jedoch als Staat ein Rechtssubjekt des Völkerrechts zu sein, bedarf die Gesellschaft der Anerkennung der völkerrechtlichen Gemeinschaft[3]), wie sie z. B. dem Kongostaat zu Teil geworden ist. Von einer derartigen Anerkennung ist hier aber nicht die Rede, und so lange diese nicht erfolgt ist, muss auch das Gebiet des „werdenden Staates" als herrenlos betrachtet werden, so dass jeder Staat dasselbe beliebig okkupieren kann[4]). In der Tat hat auch Italien das Gebiet der Somaliküste, welches die ostafrikanische Gesellschaft vertragsmässig erworben, aber noch nicht unter den Schutz des Reiches gestellt hatte, okkupiert[5]).

Der Erwerb Ostafrikas durch das Deutsche Reich beruht daher auch auf Okkupation[6]), und der der Gesellschaft erteilte Schutzbrief hat nicht, wie Joël[7]) meint, die Bedeutung eines „Anerkenntnisses des Reiches über den erfolgten Abschluss eines zweiseitigen Vertrages", sondern die eines einseitigen Rechtsaktes, durch den die von dem Reich durch Okkupation erworbenen Hoheitsrechte der Gesellschaft zur Ausübung überlassen worden sind[8]).

Unzweifelhaft durch Okkupation erworben wurden in der Südsee die Marshal-Inseln, wo das Reich den Schutz über die dort befindlichen deutschen Handelsplantagen übernahm und die Besitzergreifung im Jahre 1885 durch ein deutsches Kriegsschiff vornehmen liess. Auch hier wurden mit einzelnen besonders mächtigen Häuptlingen Verträge geschlossen, die den gleichen

---

1) Heimburger 71.

2) Heimburger 70, Meyer 151.

3) Heimburger 67, Heilborn Pr. 22, Stengel (1895) 105.

4) Salomon, l'occupation des territoires sans maître, 1889 (Referat von Heimburger, Archiv V 450).

5) Heimburger, Archiv V 450.

6) Stengel (1895) 106, Meyer 35.

7) Joël (Annalen 1887) 197.

8) Meyer 155.

Inhalt und dieselbe Bedeutung, wie die in Afrika abgeschlossenen hatten, nur dass den Häuptlingen auf den Marshal-Inseln keinerlei Herrschaftsrechte verblieben.

Der Jaluit-Gesellschaft stehen auch keine Hoheitsrechte zu, wenn ihr auch für die teilweise Übernahme der Verwaltungskosten weitgehende Rechte eingeräumt worden sind[1]).

Durch reine Okkupation ist die Herrschaft des Reiches in Neu-Guinea auf dem Bismarckarchipel und den Salomonsinseln begründet worden, da sich hier noch nicht einmal Stämme gebildet hatten, mit denen man hätte Verträge abschliessen können[2]).

Die Ausübung landeshoheitlicher Rechte wurde der Neu-Guinea-Kompanie durch einen Schutzbrief vom 17. Mai 1885[3]) bez. 13. Dezember 1886[4]) unter der „Oberhoheit"[5]) des Reiches übertragen. Die Schutzgebiete von Ostafrika und Neu-Guinea pflegte man daher als „mittelbare" Schutzgebiete zu bezeichnen, weil das Reich die Verwaltung nicht selbst übernahm.

Aber auch hier führt seit 1899 das Reich die Verwaltung selbst.

Nur Meyer[6]) und Joël[7]) haben hinsichtlich des Rechtstitels der Okkupation für diese Gebiete abweichende Ansichten aufgestellt.

Nach Meyer soll die Gesellschaft die Okkupation vorgenommen und erst dann ihre Hoheitsrechte dem Reiche abgetreten haben; denn der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 spreche von „durch die Gesellschaft in Besitz genommenen Gebieten"[8]). Es werden aber hierbei privat- und völkerrechtliche Okkupationshandlungen verwechselt[9]), die ersteren hat die Gesellschaft, die letzteren allein das Reich vorgenommen.

---

[1]) Laband II 274 Anm. 2.
[2]) Stengel (Annalen 1887) 844.
[3]) Riebow 434.
[4]) Riebow 436.
[5]) Riebow 435.
[6]) Meyer 152.
[7]) Joël 197.
[8]) Riebow 434.
[9]) Jordan 9.

Die Ansicht Joëls[1]), das Reich habe seine Hoheitsrechte durch Vertrag von der Neu-Guinea-Kompanie erworben, beruht auf der schon oben[2]) widerlegten falschen Auffassung der Gesellschaft als Staat und des Schutzbriefes als einer Vertragsurkunde.

§ 4.

b) Völkerrechtlicher Vertrag.

Alle übrigen deutschen Schutzgebiete sind durch völkerrechtlichen Vertrag unter die Schutzgewalt des Reiches gelangt. Zunächst ist der Küstenstrich des ostafrikanischen Schutzgebietes durch Vertrag vom 1. Januar 1891 von dem Sultan von Zanzibar erworben worden.

Dies war möglich, da der Sultan von den Mächten als Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft angesehen wird, eine Tatsache, die ausdrücklich in dem deutsch-englischen Vertrage vom 29. Oktober / 1. November 1886 festgestellt worden ist.

Auch die Karolinen, Marianen und Palau-Inseln sind durch völkerrechtlichen Vertrag vom 12. Februar / 30. Juni 1899[3]) von Spanien an das Reich abgetreten worden. Am 18. Juli 1899 sind die Inseln durch Erlass[4]) unter kaiserlichen Schutz genommen und zugleich durch eine Verordnung zu einem Teil des Schutzgebietes von Neu-Guinea erklärt worden.

In Samoa hatte im Jahre 1889 die Generalakte[5]) der Samoa-Konferenz in Berlin die Beziehungen Englands, Amerikas und Deutschlands geregelt. Durch Vertrag vom 14. November 1899[6]) bez. 2. Dezember 1899[7]) wurde eine Realteilung der Inseln vorgenommen.

Deutschland erhielt Sawai und Upolu, während England und Amerika auf ihre an diesen Inseln bestehenden Rechte Verzicht leisteten.

Es liegt somit auch hier dem Erwerb der Hoheitsrechte

[1]) Joël 197.
[2]) Vgl. oben S. 19/20.
[3]) Zimmermann IV 76/77.
[4]) Gareis K. 211/212.
[5]) Riebow 656.
[6]) Zimmermann IV 129.
[7]) Zimmermann IV 147.

ein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde[1]). Am 17. Februar 1900 sind die Inseln zum deutschen Schutzgebiet erklärt worden[2]).

Eine eigenartige Stellung innerhalb der deutschen Schutzgebiete nimmt Kiautschou ein; es ist nämlich weder durch Okkupation noch durch Abtretung, sondern auf Grund eines Pachtvertrages[3]), den Deutschland mit China für die Dauer von 99 Jahren am 6. März 1898 geschlossen hat, in deutschen Besitz übergegangen. Dem Abschluss des Vertrages folgte ein Erlass vom 27. April 1898[4]), durch den Kiautschou zum deutschen Schutzgebiet erklärt wurde.

Über die Bedeutung des Pachtvertrages sind ganz entgegengesetzte Meinungen aufgestellt worden.

Stengel[5]) deutet ihn als eine „verschleierte Abtretung"; die hiermit in Widerspruch stehende zeitliche Begrenzung erklärt er für gleichgültig, weil es „höchst unwahrscheinlich sei, dass Deutschland nach Ablauf der Pachtzeit das Gebiet wieder aufgebe"[6]). Abgesehen davon, dass eine Vermutung über das Eintreten oder Nichteintreten eines zukünftigen Ereignisses nicht geeignet ist, als Erklärung eines rechtlichen Verhältnisses zu dienen, widersprechen, wie Jellinek[7]) hervorhebt, auch zwei wichtige Bestimmungen des Pachtvertrages, die das Verbot der Weiterveräusserung an eine dritte Macht (Art. V, 2) und den Ersatz von Aufwendungen bei Rückgabe des Gebietes (Art. V, 1) betreffen, der von Stengel vertretenen Ansicht. Denn in der Regel wird sich ein Staat in seiner Verfügungsfreiheit über sein Gebiet nicht beschränken lassen, aber auch, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, keine Aufwendungen ersetzt erhalten, die er auf sein eigenes Land gemacht hat.

Die ganz entgegengesetzte Meinung vertritt Rehm[8]):

[1]) Stengel (1901) 22.
[2]) Gareis K. 227.
[3]) Zimmermann IV 163.
[4]) Zimmermann IV 165.
[5]) Stengel: Beilage zur Allgem. Zeitung 1898 Nr. 24 und Nr. 112, 1899 Nr. 60, Stengel (1901) 23; Liszt ebenso S. 94/95.
[6]) Stengel (1901) 23 Anm. 1.
[7]) Jellinek, D. Juristenzeitung III 254, 1898 Nr. 13.
[8]) Rehm 82.

Kiautschou sei chinesisches Staatsgebiet geblieben, und das Reich vertrete China nur bei Ausübung der Hoheitsrechte.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland seine Hoheitsrechte nicht im Namen Chinas, sondern in eigenem Namen ausübt, vor allem widerspricht aber die Erklärung Kiautschous zum deutschen Schutzgebiet und seine Unterstellung unter das Schutzgebietsgesetz dem Verbleiben desselben in Chinas Gebietshoheit.

Man wird der Sonderstellung Kiautschous vom ehesten gerecht werden können, wenn man mit Jellinek zu ihrer Erklärung die eigenartige Natur des „Pachtvertrages auf 99 Jahre" in Betracht zieht. Im englischen Recht [1]) gibt es einen ähnlichen, dinglichen Pachtvertrag — lease genannt, hervorgegangen aus dem Verbote [2]) des Erwerbs englischen Grundeigentums durch Ausländer. Es ist Ausländern nur gestattet, Grundbesitz auf höchstens 99 Jahre zu pachten, wobei die Zahlung eines Pachtzinses unwesentlich ist, wesentlich ist nur der Abschluss auf bestimmte Zeit und der Vorbehalt des Rückfalles [3]). Der über Kiautschou geschlossene Pachtvertrag [4]) entspricht genau diesen Bestimmungen, und die Tatsache, dass gerade englisches Recht für den deutschen Vertrag vorbildlich geworden ist, erklärt sich leicht aus dem grossen Einfluss, den England in China besass, und der auch englischen Rechtsnormen Eingang verschafft hat.

Es wird der Pachtvertrag hiernach als ein neuer völkerrechtlicher Erwerbstitel [5]) derivativer Natur zu betrachten sein, der dem Erwerber die volle Staatsgewalt mit der Ausübung sämtlicher Hoheitsrechte während der Dauer der Pachtzeit sichert, während nach ihrem Ablauf das Heimfallsrecht [6]) des überlassenden Staates seine Wirksamkeit äussert. Man wird mit Laband [6]) das Recht Chinas an Kiautschou während der Pachtzeit als ein „nudum jus" bezeichnen können.

---

[1]) Vgl. Jellinek, D. Juristenzeitung 1898 III Nr. 13 und 15.

[2]) In neuester Zeit in England aufgehoben — gilt aber noch in den Kolonieen. Jellinek III 306 (Nr. 15).

[3]) Jellinek III 255.

[4]) Vgl. Art. II und V, 2.

[5]) Jellinek III 255.

[6]) Laband II 274.

Wenn ferner in dem Vertrage vom 6. März 1898 (Art. I) bestimmt worden ist, dass innerhalb eines Umkreises von 50 km von China „keine Massnahmen oder Anordnungen“ ohne Zustimmung der deutschen Regierung getroffen werden dürfen, und dass den deutschen Truppen hier Durchzugsrecht gewährt wird, so kann man die Rechte des Reiches hinsichtlich dieses Gebietes als — allerdings sehr weitgehende — völkerrechtliche Dienstbarkeiten bezeichnen[1][2]), von einer Gebietsabtretung an Deutschland ist jedoch hier keine Rede, da sich China die Souveränität in dieser Zone ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 5.

Form des Erwerbes.

Hinsichtlich der Form, in der völkerrechtliche Erwerbshandlungen erfolgen müssen, haben sich die Anforderungen namentlich bei der Okkupation im Laufe der Zeit verändert.

Während zur Zeit der Entdeckung Amerikas eine Erklärung auf dem Papier, die blosse Entdeckung oder Erforschung eines Gebietes für den Erwerb als genügend angesehen wurde, hat die Kongoakte vom 26. Februar 1885 in Kapitel VI Art. 34/35[3]) bestimmt, dass für den Erwerb von Besitzungen eine Anzeige an die Signatarmächte erforderlich sei, und das „Vorhandensein einer Obrigkeit gesichert werden müsse, welche hinreicht, um erworbene Rechte und die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen“; bei der Übernahme von Protektoraten[4]) ist dagegen die blosse Anzeige genügend.

Allerdings hat die Kongoakte rechtliche Geltung nur unter den Signatarmächten und auch nur bei Erwerbungen an der

[1]) Jellinek III 255, Rehm 82 Anm. 5.

[2]) Wenn auch die Polemik Liszts u. a. gegen den Begriff der „Staatsdienstbarkeit“ gerechtfertigt ist, da es sich in der Regel um rein obligatorische, nicht aber um dingliche Verpflichtungen handelt, so empfiehlt es sich doch wohl diese Bezeichnung beizubehalten, bis ein treffenderer Ausdruck gefunden ist. Nur dann sind diese Verpflichtungen (öffentlich-rechtlich) dinglicher Natur, wenn dieselben nicht im „einseitigen Interesse des Vertragsgegners, sondern im allgemeinen Interesse“ auferlegt worden sind und daher am Gebiete haften. (Vgl. Liszt 67, Jellinek 366 Anm. 2.)

[3]) Riehow 125.

[4]) Vgl. unten S. 34.

afrikanischen Küste; doch werden tatsächlich ihre Bestimmungen auch von den anderen Mächten, sowie in allen Erdteilen beobachtet [1]).

Auch das Deutsche Reich hat diesen in der Kongoakte aufgestellten Grundsätzen genügt [2]). Durch symbolische Handlungen, wie Hissen der Flagge, Errichtung von Grenzpfählen hat es einmal seinem Willen, das Gebiet zu okkupieren, Ausdruck verliehen, und hat für die Einrichtung von Gerichts- und Verwaltungsbehörden Sorge getragen, sowie von seinen Erwerbungen den übrigen Mächten Anzeige gemacht.

II. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

§ 6.

1. Der Begriff des Protektorats.

Nachdem nunmehr festgestellt worden ist, in welcher Weise das Deutsche Reich die Schutzgewalt über seine Schutzgebiete erworben hat, ist auf die rechtliche Natur des dadurch begründeten Verhältnisses näher einzugehen.

Es entsteht in erster Linie die Frage, ob dieses Verhältnis staats- oder völkerrechtlichen Charakter trägt, ob die Schutzgewalt sich mit der Staatsgewalt deckt, oder ob sie, wofür ja zunächst der Name spricht, sich als „Protektorat“ darstellt.

Während man früher nach allgemeinem Sprachgebrauch mit dem Worte „Protektorat“ ein Verhältnis bezeichnete, kraft dessen der eine Staat zum dauernden Schutze des anderen, schwächeren Staates verpflichtet ist, werden heut unter „Protektorat“ ganz verschiedenartige Beziehungen zwischen Staaten untereinander oder auch zwischen Staaten und eingeborenen Stämmen verstanden, so dass zur Gewinnung einer festen Grundlage für die Erörterung der Frage nach der rechtlichen Natur der Schutzgewalt eine genaue Abgrenzung des Protektoratsbegriffes unerlässlich ist.

Mit dem Worte „Protektorat“ bezeichnet man:

---

[1]) Meyer 35.

[2]) Meyer 33/35.

1. die Verbindung eines Staates mit einem anderen Staate zum Schutze desselben in der Art, dass beide Staaten als völlig gleichberechtigt anerkannt werden;
2. die Verbindung eines Staates mit einem anderen Staate in der Art, dass der eine dem anderen in gewissen Beziehungen untergeordnet ist, ohne aber dadurch seinen Charakter als Staat einzubüssen;
3. das Verhältnis eines Staates zu einem staatenlosen Gebiet.

Da zwischen diesen verschiedenen Arten des Protektorats ein grosser Unterschied hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur besteht, so sind von einigen Schriftstellern die neuen Begriffe eines „staatsrechtlichen" und eines „kolonialen" Protektorats aufgestellt worden.

Laband[1]) spricht von einem „staatsrechtlichen Protektorat", und definiert es als ein „Verhältnis rechtlicher Unterordnung, als ein vinculum juris nach dem Typus der potestas und des mundium".

Dem staatsrechtlichen Protektorat stellt er das völkerrechtliche Protektorat zwischen „rechtlich von einander unabhängigen Subjekten" gegenüber.

Danach leugnet Laband die Möglichkeit einer völkerrechtlichen Unterordnung. Jellinek tut das Gleiche, und begründet seine Ansicht damit, dass ja das Verhältnis der beiden Staaten „ganz und vollständig auf dem übereinstimmenden Willen beider Staaten beruhe" [2]). Jellinek lässt aber ausser Betracht, dass durch den übereinstimmenden Willen beider Kontrahenten auf vertragsmässigem Wege sehr wohl auch ein Unterordnungsverhältnis begründet werden kann; und seine Ansicht, wie auch die von Laband, wird den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht. Das Widerspruchsvolle [3]) in Labands Ausführungen tritt auch sofort klar zu Tage bei seiner Auseinandersetzung [4]) über die Unterschiede zwischen Protektorat und Schutzbündnis. Beim völkerrechtlichen Protektorat sei der eine Staat die „Vormacht in allen von dem Schutzverhältnis betroffenen

[1]) Laband II 272.
[2]) Jellinek, Staatenverbindungen 126.
[3]) Rehm 73.
[4]) Laband II 272 Anm. 1.

Angelegenheiten", das Schutzbündnis dagegen beruhe auf Gleichberechtigung. Laband muss also selbst zugeben, dass auch beim völkerrechtlichen Protektorat eine Unterordnung vorkommen kann und tatsächlich vorkommt; seine Einteilung in staats- und völkerrechtliches Protektorat ist mithin schon mit Rücksicht auf die fehlerhafte rechtliche Begründung abzulehnen. Auch die Bezeichnung „staatsrechtliches Protektorat" ist nicht glücklich gewählt[1]). Ein Protektorat bezeichnet nach dem alten Sprachgebrauch stets ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei Staaten, ein staatsrechtliches Verhältnis erfordert aber Unterordnung unter eine Staatsgewalt, eine Vereinigung dieser Begriffe ist daher nur möglich, wenn der Begriff des Protektorats willkürlich verändert und ausgedehnt wird.

Stengel hat den Begriff des „kolonialen Protektorats" aufgestellt.

Während er es früher[2]) als ein Verhältnis definierte, welches „in der Regel zwischen einem Staate" und einem „staatenähnlichen Gebilde" bestehe, und „gewöhnlich" auf die inneren Angelegenheiten des Schutzstaates von Einfluss sei, hat Stengel später[3]) seine namentlich von Meyer[4]) nach Form und Inhalt scharf kritisierte Ansicht geändert.

Unter einem „kolonialen Protektorat" versteht er jetzt[3]) ein Verhältnis zwischen zwei Staaten — einem europäischen und einem aussereuropäischen —, von denen der eine in gewissen Beziehungen von dem anderen abhängig ist.

Dem „Protektorat" stellt er die „Kolonie im eigentlichen Sinne" gegenüber, nach seiner Definition[5]) ein Gebiet, das der Herrschaft eines Staates völlig unterworfen ist, also in einem staatsrechtlichen Verhältnis zu ihm steht.

„Koloniales Protektorat" und „Kolonie im eigentlichen Sinne" fasst Stengel unter dem Begriffe „Kolonie im rechtlichen Sinne"[6]) zusammen.

[1]) Jordan 28/29.
[2]) Stengel (1887) 327/328, (1889) 14/15.
[3]) Stengel (1895) 15/17, (1901) 3/4.
[4]) Meyer 72/74.
[5]) Stengel (1901) 2.
[6]) Stengel (1901) 1.

Seine Erörterungen haben also nur die Einteilung der überseeischen Besitzungen europäischer Staaten im Auge, befassen sich aber nicht mit dem allgemeinen Begriff des Protektorats.

Auch der Begriff des „kolonialen Protektorates" ist demnach nicht bei der Aufstellung einer allgemeinen Theorie des Protektorats zu verwenden.

Um einen festen einheitlichen Begriff des Protektorats aufstellen zu können, sind von vornherein die Schutzverhältnisse auszuschliessen, welche mit den eingeborenen Stämmen bestehen, ihrer rechtlichen Natur nach staatsrechtlichen Charakter besitzen und nur dem Namen nach unter den Begriff des Protektorats fallen.

Protektorat ist demnach: ein Verhältnis zwischen zwei Staaten völkerrechtlicher Natur, das in erster Linie den dauernden Schutz des einen Staates bezweckt.

Unwesentlich ist für den Begriff des Protektorats, dass beide Staaten einander gleichgeordnet sind, denn eine Beschränkung der Souveränität widerspricht erst dann dem Begriffe des Staates, wenn sie ihrem Inhalt nach derartig ist, dass das verpflichtete Subjekt den eigentümlichen Staatscharakter einbüsst [1] [2].

Man kann mithin zwei Arten des Protektorats unterscheiden, nämlich:

1. das Schutzverhältnis zwischen zwei Staaten, das auf dem Prinzip der Nebenordnung beruht, und
2. das Schutzverhältnis zwischen zwei Staaten, das auf dem Prinzip der Unterordnung beruht [3].

Ein Schutzverhältnis jener Gattung ist das Verhältnis von San Marino zu Italien. Hier hat der schutzherrliche Staat keinerlei Rechte, sondern lediglich die Pflicht, für die Selbständigkeit des Schutzstaates einzutreten.

---

[1] Brie, Staatenverbindungen 19.

[2] Auf die abweichende Ansicht, dass die Souveränität schlechthin zum Begriffe des Staates gehöre, ist hier nicht näher einzugehen; vgl. Brie in Grünhut XI S. 94; Meyer, Staatsrecht 5/6.

[3] Weder dieser noch jener Art des Protektorats lassen sich in zwangloser Weise eingliedern die eigenartigen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse, in denen der Freistaat Krakau von 1815 bis 1846 zu den drei östlichen Grossmächten, und die ionischen Inseln von 1815 bis 1864 zu England

Ein solches Verhältnis wird begründet werden, weil der Schutzstaat zu schwach ist, um sich selbst gegen Feinde schützen zu können.

Eine Unterordnung findet hier nicht statt. Man darf hier vielleicht von einem „rein völkerrechtlichen Protektorat" sprechen.

Nun wird aber ein Staat nur in seltenen Fällen einem Staate seinen Schutz gewähren, ohne selbst von der Übernahme des Schutzes einen Vorteil zu haben[1]).

Deshalb wird ein solcher Protektoratsvertrag namentlich, wenn er mit aussereuropäischen Staaten abgeschlossen wird[2]), meist folgenden Inhalt haben:

1. Der schutzherrliche Staat verpflichtet sich zum dauernden Schutze des Schutzstaates gegen äussere und innere Feinde, sowie zum Beistand bei der Verfolgung berechtigter Interessen.
2. Der Schutzstaat ordnet sich dafür dem schutzherrlichen Staate unter, soweit dies für die sichere Durchführung des Schutzes wie auch zum Entgelt[3]) für die Gewährung des Schutzes erforderlich und angemessen erscheint.

Mit den Pflichten sind also hier auch Rechte für den schutzherrlichen Staat verbunden. Die Wünsche beider Staaten werden durch diese Art des Schutzverhältnisses erfüllt, der eine Staat, selbst zu schwach, um sich gegen feindliche Angriffe zu verteidigen, erhält eine Garantie für sein Fortbestehen, — wenn auch freilich die Gefahr besteht, dass der schutzherrliche Staat ihn schliesslich seiner Herrschaft völlig unterwirft[4]) —, der andere Staat verbindet mit der Übernahme des Schutzes in erster Reihe den Zweck, seine überseeischen Interessen zu fördern und seinen Handel in einer Weise auszudehnen, wie es ihm ohne die

standen. Näheres hierüber bei Jellinek, Staatenverbindungen S. 127 ff. Da diese Abhängigkeitsverhältnisse nur aus den politischen Verhältnissen jener Zeit zu erklären sind und nur noch historisches Interesse besitzen, so ist hier nicht näher auf sie einzugehen.

[1]) Z. B die Schutzherrschaft Frankreichs über Anam und Tunis.

[2]) Heilborn 34 35 (Protektorat).

[3]) Jellinek, Staatenverbindungen 126; Brie 29; Heilborn 37.

[4]) Z. B. Frankreich — Madagaskar.

ihm nunmehr zustehende Einwirkung auf den Schutzstaat vielleicht nicht möglich gewesen wäre.

Beide Staaten werden aber in ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit durch Eingehung eines solchen Schutzverhältnisses im allgemeinen nicht berührt werden, abgesehen davon, dass die völkerrechtliche Vertretung teilweise auf den schutzherrlichen Staat übergehen wird. Auch der Schutzstaat bleibt Staat, wenn auch seine Souveränität in vielen Beziehungen beschränkt ist[1]).

Da diese Art des Protektorats die Regel bilden wird, so könnte man sie als „eigentliches Protektorat" bezeichnen oder von einem „Protektorat im engeren Sinn", gegenüber dem „rein völkerrechtlichen Protektorat" als „Protektorat im weiteren Sinn", sprechen.

§ 7.

2. Das Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten ist kein Protektoratsverhältnis.

Dass ein solches „eigentliches Protektorat" oder „Protektorat im engeren Sinne" in dem Verhältnisse des deutschen Reiches zu seinen Schutzgebieten zu erblicken sei, haben in der ersten Zeit der deutschen Kolonialerwerbungen zwei Schriftsteller, Joël[2]) und Pann[3]), behauptet.

Joël geht davon aus, dass die Schutzgebiete, weil sie nicht nach Art. 1 R. V. zum Bundesgebiet gehören, nicht Inland, sondern Ausland seien, eine „dritte Möglichkeit gebe es nicht"[4]). Die Schutzgewalt sei „eine dem Reich über ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt"[4]) die eine „besondere Art"[5]) des Protektorats darstelle.

Dies ergebe sich notwendig aus dem „besonderen Zweck"[4]), den die deutsche Schutzherrschaft in den Schutzgebieten verfolge, nämlich einmal, wie auch beim gewöhnlichen Protektorat, den Schutz des Schutzstaates, dann aber auch und zwar in erster Reihe den Schutz der eigenen Staatsangehörigen in diesem Gebiet.

---

[1]) Bornhak, Allgem. Staatslehre 215.
[2]) Joël (Annalen 1887) 193 ff.
[3]) Pann 25—43.
[4]) Joël 194.
[5]) Joël 195.

Es liege mithin sowohl ein völkerrechtliches, als auch ein staatsrechtliches Verhältnis vor[1].

Schon die Grundlage, auf der Joël seine Ansichten aufbaut, erweist sich als unhaltbar, denn „Ausland“ ist ein Gebiet, welches nicht der eigenen Staatsgewalt unterworfen ist. Joël gibt aber selbst zu, dass die Schutzgebiete der Staatsgewalt des Reiches unterliegen, und eine Staatsgewalt kann sich unmöglich auf ausländisches Gebiet erstrecken.

Wenn auch die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet im Sinne des Art. 1 R.V. gehören, so sind sie deswegen doch nicht Ausland. Joël[2] muss auch selbst zugeben, dass die Schutzgebiete auf dem Gebiete der Rechtspflege ausnahmsweise nicht als Ausland gelten.

Auch können die Rechte des schutzherrlichen Staates bei einem Protektorat völkerrechtlicher Natur unmöglich als „Staatsgewalt“ bezeichnet werden[3], ein staats- und völkerrechtliches Verhältnis zu gleicher Zeit kann niemals zwischen zwei Staaten bestehen.

Joëls[4] Behauptung, dass die Schutzgewalt durch Vertrag begründet sei, stützt sich allein auf seine schon oben[5] widerlegte falsche Auffassung, dass die eingeborenen Stämme[6] und die Kolonialgesellschaften[7] Staatswesen seien. Da Joël auch zu dem Schlusse kommt, dass dem Reiche die „Erledigung aller staatlichen Aufgaben“ in den Schutzgebieten zustehe, so beweist er das Gegenteil von dem, was er beweisen wollte; gerade seine Ausführungen sprechen nur dafür, dass die Schutzgewalt staatsrechtlichen und nicht völkerrechtlichen Charakter trägt.

Auch Pann[8] sieht die Schutzgebiete als Ausland an und als „Kern“[9] ihrer Beziehungen zum Reich die gemeinsame

---

1) Joël 195.
2) Joël 194.
3) Meyer 78.
4) Joël 200.
5) Vgl. S. 19/20 und 16 ff.
6) Joël 195.
7) Joël 196.
7) Pann 17, 42.
9) Pann 15.

völkerrechtliche Vertretung; „die Schutzgebiete seien von der nach aussen hin in Wirksamkeit tretenden Souveränität des Reiches förmlich durchtränkt"[1]. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung seien die in den Schutzgebieten gegründeten Gesellschaften als „autonome Selbstverwaltungskörper"[2] anzusehen, dem Reich stände nur ein Aufsichts- und Kündigungsrecht des Schutzverhältnisses bei Gefährdung deutscher Interessen zu, und nur insoweit Hoheitsrechte, als ihm solche von den Gesellschaften wie z. B. hinsichtlich der Gerichtsbarkeit übertragen seien; eine Ausnahme, die nach Panns Ansicht die Regel bestätigt[3].

Es liege mithin ein völkerrechtliches Verhältnis vor, das in „staatsrechtlicher Beziehung auf dem Wege des Kompromisses einiges Geäder zeigt"[4].

Die Ausführungen Panns entsprechen aber nicht im mindesten den tatsächlichen Verhältnissen. Es stehen dem Reiche nicht nur völkerrechtliche Befugnisse zu, sondern auch solche hinsichtlich der inneren Verwaltung. Gerade in der Ausübung der Gerichtsbarkeit äussert sich die Staatsgewalt am sichtbarsten in diesen überseeischen Ländern[5]; und dieses als Ausnahme hinzustellen, die ausserdem noch die Regel bestätigen soll, muss als ein verfehltes Unternehmen betrachtet werden. Die Gesellschaften kann man auch nicht als „autonome Gewalten" ansehen. Einmal gab es nicht in allen Schutzgebieten solche Gesellschaften und selbst dort, wo sie bestanden, sind die Rechte der Gesellschaften nicht als eigene zu betrachten[6], da das Reich ihnen die Hoheitsrechte nur zur Ausübung[7] überlassen hatte und sie ihnen beliebig wieder entziehen konnte; die Gerichtsbarkeit hat sich das Reich selbst vorbehalten und nicht erst von den Gesellschaften überlassen erhalten.

Es sind mithin die Bemühungen, das Verhältnis des Reiches

---

[1]) Pann 25.
[2]) Pann 42.
[3]) Pann 28.
[4]) Pann 38.
[5]) Adam, Archiv VI 288.
[6]) Bornhak II 33; Stengel (1889) 113; Adam VI 296, 303/4.
[7]) Vgl. Schutzbriefe vom 17. Mai 1885, Riebow 434; 13. Dezember 1886, Riebow 436; 27. Februar 1885, Riebow 323.

zu seinen Schutzgebieten als ein völkerrechtliches darzustellen, als misslungen zu betrachten.

§ 8.

3. Das Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten ist staatsrechtlicher Natur.

Allerdings deutet das Wort „Schutzgewalt" als Übersetzung von Protektorat wie auch „Schutzgebiet" mehr auf ein völkerrechtliches als auf ein staatsrechtliches Verhältnis hin.

Aus dem Worte kann aber eine Schlussfolgerung schon deshalb nicht gezogen werden, als gerade auf dem Gebiete des Kolonialrechtes der Sprachgebrauch höchst schwankend ist, wie oben[1]) schon beim Protektorat erwähnt worden ist, ja sogar in amtlichen Akten werden dieselben Ausdrücke in ganz verschiedenen Bedeutungen angewendet. Der § 1 des Sch. G. spricht von „Schutzgewalt", der Schutzbrief für die Neu-Guinea-Kompanie[2]) von „Oberhoheit". In dem Protokolle betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee vom 24. Dezember 1885[3]) heisst es unter Nr. II: „Die Regierung der französischen Republik erkennt das deutsche Protektorat über Klein-Popo an"[4]), während in Nr. I[5]) des Protokolles und in der Kongoakte[6]) zwischen Souveränitäts- und Protektoratsrechten streng geschieden wird.

Auch aus dem Erwerbstitel ist nicht zu schliessen, ob die Schutzgebiete „Kolonie im eigentlichen Sinne" oder „Protektoratsländer" sind.

Denn wenn zwar eine Okkupation allein bei den ersteren möglich ist, da sie ein herrenloses Gebiet zur Voraussetzung hat, so kann doch auf dem Wege des Vertrages sowohl ein staatsrechtliches wie auch ein Protektoratsverhältnis[7]) begründet

[1]) Vgl. oben S. 26/27.
[2]) Riebow 435 Z. 6
[3]) Riebow 97.
[4]) Riebow 81.
[5]) Riebow 80.
[6]) Riebow 111 (Art. 11 z. B.).
[7]) Laband II 272.

werden, da ja der Inhalt eines Vertrages keinen Beschränkungen unterliegt, sondern lediglich von dem Willen der Parteien abhängt.

Für die staatsrechtliche Natur spricht hingegen die Fassung des § 1 Sch. G. „die Schutzgewalt in den Schutzgebieten", da im Falle eines Protektorates sie wohl „über die Schutzgebiete" gelautet haben würde [1]).

Massgebend ist einzig und allein, ob die Schutzgebiete als Staaten aufzufassen sind oder nicht.

Ein Protektorat kann, wie oben [2]) dargelegt worden ist, nur zwischen zwei Staaten bestehen.

Die deutschen Schutzgebiete sind aber unzweifelhaft nicht als Staaten anzusehen, denn die Kolonialgesellschaften, die jetzt ihre öffentlich-rechtliche Stellung gänzlich verloren haben, übten nur die Hoheitsrechte des Reiches aus [3]) und den Herrschaftsrechten der Häuptlinge fehlt der territoriale Charakter, die Gebietshoheit.

Das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen Schutzgebieten kann also, da letztere keine Staaten sind, nicht völkerrechtlicher, sondern nur staatsrechtlicher Natur sein.

Die Hoheitsrechte des Reiches sind ferner teils durch Okkupation, teils auf dem Wege des völkerrechtlichen Vertrages rechtsgültig erworben worden.

Auch Kiautschou steht nicht, wie Rehm [4]) behauptet, in einem völkerrechtlichen, sondern in einem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reiche ebenso wie die übrigen Schutzgebiete, da das Reich die Hoheitsrechte in eigenem Namen ausübt und Kiautschou durch Erlass vom 27. April 1898 [5]) den anderen Schutzgebieten völlig gleichgestellt worden ist [6]).

---

[1]) v. Stengel (1899) 75.

[2]) vgl. oben S. 29.

[3]) Holtzendorff II 115, Meyer 76, Bornhak Archiv II 33, Stengel (1889) 113.

[4]) Rehm 82/83.

[5]) Gareis K. 219.

[6]) Vgl. oben S. 23 ff.

Alle deutschen Schutzgebiete stehen hiernach zum Deutschen Reich in einem staatsrechtlichen Verhältnis[1]).

[1]) Stengel (1901) 38, Meyer 84, Heilborn 62, Adam, Arcbiv VI 285, Bornhak, Arcbiv II 9, Laband II 273, Heimburger 86, Hänel 842, Zorn I 573.

Lebenslauf.

Am 23. März 1880 wurde ich zu Weimar als Sohn des Kgl. Majors a. D. Julius von Poser und Gross-Naedlitz und seiner Ehefrau Hedwig, geb. von Rosenberg-Lipinsky, geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Kgl. König-Wilhelm-Gymnasium in Breslau. Von Ostern 1899 bis Ostern 1902 widmete ich mich dem Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg i. Br., Leipzig und Breslau. Ich hörte die Vorlesungen und Seminare der Herren Professoren und Docenten: Beyerle, Brie, Dahn, O. Fischer, Freudenthal, Friedberg, Gretener, Hasse, Hölder, Jacobi, Jörs, Kleineidam, Kükenthal, Leonhard, Manigk, Merkel, Naendrup, von Rohland, Rümelin, R. Schmidt, Schott, Schücking, Sohm, Sombart, Stieda, Stutz.

Am 5. Juni 1902 bestand ich am Königlichen Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen, am 6. Juni 1902 das Rigorosum. Vom 14. Juni 1902 bis 20. März 1903 arbeitete ich an dem Königlichen Amtsgerichte in Landeck; zur Zeit bin ich dem Königlichen Landgerichte in Glatz zur Ausbildung überwiesen.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern gestatte ich mir an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Thesen.

1. Die deutschen Schutzgebiete sind Bestandteile des Deutschen Reiches auch im staatsrechtlichen Sinne.

2. Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und sich dann in den deutschen Schutzgebieten niederlassen, muss auf ihr Nachsuchen die Aufnahmeurkunde erteilt werden.

3. Trotzdem die Wandelung nach § 465 B. G. B. Vertragsnatur hat, ist, wenn keine Einigung erzielt wird, eine Klage nicht auf Erklärung des Einverständnisses, sondern auf Rücknahme der Kaufsache und Rückzahlung des Kaufpreises zu richten.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.